

Schriftführerin der Evangelischen Frauenhilfe

Frau

.....

Herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, als Schriftführerin der Frauenhilfe mitzuarbeiten.

Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für diese Aufgabe.

Gewählt durch
die Evangelische Frauenhilfe

in

.....
Ort, Datum

.....
Leitung

LEITSÄTZE FÜR DAS AMT EINER SCHRIFTFÜHRERIN DER FRAUENHILFE

DAS AMT DER SCHRIFTFÜHRERIN

Das Amt der Schriftführerin ist ein wichtiges Wahlamt der Evangelischen Frauenhilfe. Es umfasst die Protokollführung bei Vorstandssitzungen sowie die schriftliche Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt die Schriftführerin für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Schriftführerin ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Die Amtszeit endet mit dem Erreichen des 75. Lebensjahres.

Die Schriftführerin ist offiziell in ihr Amt einzuführen und namentlich dem Vorstand des Bezirks- und Stadtverbandes mitzuteilen. Sie hat im Rahmen dieses Ehrenamtes Anspruch auf Auslagenerstattung.

AUFGABEN EINER SCHRIFTFÜHRERIN

Das Amt der Schriftführerin umfasst alle schriftlichen Angelegenheiten der Gruppe:

- Protokollerstellung über die Vorstandssitzungen
- ordnungsgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung
- Erstellung des Protokolls über die Mitgliederversammlung
- schriftliche Zusammenfassung von besonderen Begebenheiten innerhalb des Jahres z.B. Ausflüge, Projekte, Basare etc.
- Die Schriftführerin arbeitet in allen Zusammenhängen eng mit der Vorsitzenden / Sprecherin des Leitungsteams zusammen.

- Alle schriftlichen Ausführungen sind in entsprechenden Akten festzuhalten.

HILFEN FÜR DAS AMT DER SCHRIFTFÜHRERIN

Tagungsangebote des Landesverbandes (z.B. zur Textverarbeitung) erleichtern die Arbeit der Schriftführerin.

GRUNDLAGEN FÜR DAS AMT DER SCHRIFTFÜHRERIN IN DER EVANGELISCHEN FRAUENHILFE IN WESTFALEN e.V.

(Neben § 2 v.a. § 8 aus der Mustersatzung für Gruppen)

§ 8 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - a) die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin,
 - b) die Schriftführerin,
 - c) die Kassenführerin,
 - d) zwei oder mehr weitere Mitarbeiterinnen je nach Schwerpunkten und Aufgaben in der Frauenhilfe / Frauengruppe,
 - e) die / der für die Frauenhilfearbeit zuständige Pfarrerin / Pfarrer, dessen / deren Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Vorstand abgesprochen werden soll,
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit Erreichen des 75. Lebensjahres.